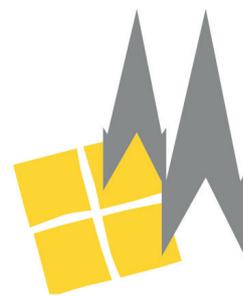


FINANZBERICHT 2022

STIFTUNG KARPOS DER DIÖZESE EICHSTÄTT



BISTUM EICHSTÄTT

INHALT

Impressum	2
Bilanz	3
Gewinn- und Verlustrechnung	4
Anhang	5
Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2022	7
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	9



BISTUM EICHSTÄTT

Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt
Pater-Philipp-Jenningen-Platz 5
85072 Eichstätt
Telefon 08421 50-0
E-Mail info@bistum-eichstaett.de

In Zusammenarbeit mit der
Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit
Projektleitung Geraldo Hoffmann

Konzeption, Gestaltung und Realisierung
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Jahresabschluss 2022

Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt

BILANZ

Aktiva

Abb.: 1

	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	9.432.665,16	10.284.001,64
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Vermögensgegenstände	21.564,47	14.207,04
II. Guthaben bei Kreditinstituten	187.706,70	305.650,30
	9.641.936,33	10.603.858,98

Passiva

Abb.: 2

	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
Errichtungskapital	10.000.000,00	10.000.000,00
	10.000.000,00	10.000.000,00
II. Rücklagen		
1. Kapitalrücklage	100.000,00	100.000,00
2. Projekt- oder Zweckrücklagen	0,00	0,00
3. Freie Rücklagen	361.480,70	361.480,70
	461.480,70	461.480,70
III. Ergebnisvortrag	-890.974,01	124.203,91
	9.570.506,69	10.585.684,61
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	6.300,00	4.879,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	10.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.129,64	13.295,37
3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	65.129,64	13.295,37
	9.641.936,33	10.603.858,98

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Abb.: 3

	01.01.2022 – 31.12.2022 in EUR	01.01.2021 – 31.12.2021 in EUR
1. Erträge aus Zuschüssen	0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	163,31	3.000,00
3. Aufwendungen aus Zuschüssen	111.000,00	98.949,80
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	40.114,00	33.416,76
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	143.143,38	204.498,76
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	38.863,34	37.864,49
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	914.898,11	43.186,60
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130.046,88	1.855,09
9. Ergebnis nach Steuern	-1.013.888,96	67.955,00
10. sonstige Steuern	1.288,96	1.114,46
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.015.177,92	66.840,54
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	124.203,91	111.626,82
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gebundenen Rücklage	0,00	0,00
b) aus der freien Rücklage	0,00	0,00
14. Einstellung in freie Rücklage	0,00	54.263,45
15. Ergebnisvortrag	-890.974,01	124.203,91

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Sitz der Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt (im Folgenden Stiftung Karpos) ist Eichstätt.

Der Jahresabschluss der Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt zum 31. Dezember 2022 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fortgeführt.

Die Stiftung Karpos wurde mit Stiftungsakt vom 25. Februar 2016 unter Zustimmung aller zu beteiligenden Gremien von Herrn Bischof Gregor Maria Hanke OSB, Bischof von Eichstätt, errichtet. Der Stiftung Karpos wurde am 27. April 2016 gem. Art. 22 und Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die staatliche Anerkennung erteilt. Die Stiftung Karpos wurde damit rechtsfähig.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht §266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht §275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz werden kirchenspezifische Besonderheiten in der Gliederung berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Bewertung wird vom Fortbestand der Stiftung Karpos ausgegangen.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Sie werden so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag bilanziert.

Die im Jahresabschluss enthaltenen Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten, wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger werden gemäß §256a HGB ohne Beachtung des Anschaffungskosten- und Realisationsprinzips umgerechnet.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Stiftung Karpos weist unter den Wertpapieren des Anlagevermögens verschiedene Anlagen aus. Die Anlagestrategie verfolgt als oberste Maxime den langfristigen Werterhalt des Vermögens sowie die Erzielung stabiler Einnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Vor dem Hintergrund der konkurrierenden Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität wurde diversifiziert investiert.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungsrisiken, Preisrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungs- und allgemeinen Marktrisiken. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere im Zeitablauf schwanken. Es wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 915 TEUR (VJ 43 TEUR) und es konnten keine Zuschreibungen (VJ 40 TEUR) vorgenommen werden.

3.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Zinsabgrenzungen der festverzinslichen Wertpapiere. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 Guthaben bei Kreditinstituten

Bei dem Bilanzposten handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten.

3.4 Stiftungskapital

Das Kapital der Stiftung Karpos gliedert sich in das Stiftungskapital, die Rücklagen und den Ergebnisvortrag.

Zum Zwecke der realen Kapitalerhaltung erhielt die Stiftung Karpos im Jahr 2017 von der Diözese Eichstätt eine Zuwendung in Höhe von 100 TEUR, welche in der Kapitalrücklage zu erfassen war.

Zum Nachweis der Kapitalerhaltung auf den Abschlussstichtag ist dem zu erhaltenden Kapital das der Stiftung dauerhaft zur Verfügung stehende Eigenkapital gegenüberzustellen. Im Falle der realen Kapitalerhaltung ist zur Ermittlung des zu erhaltenden Kapitals das Stiftungskapital zu indexieren, um das zu erhaltende Kapital zu ermitteln.

Das der Stiftung dauerhaft zur Verfügung stehende Kapital zum 31. Dezember 2022 entspricht der Summe aus dem Stiftungskapital, der Kapitalrücklage, der freien Rücklage, dem Ergebnisvortrag und den stillen Reserven im Stiftungsvermögen. Zur Indexierung wurde der harmonisierte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Sektor Bildungswesen gewählt. Dieser beträgt für das Jahr 2022 106,4 (VJ 104,3). Das der Stiftung zur Verfügung stehende Eigenkapital zum 31.12.2022 beträgt 9.571 TEUR und liegt damit unter dem indexierten zu erhaltenden Kapital in Höhe von 10.607 TEUR. Ursächlich für die Reduzierung des der Stiftung zur Verfügung stehenden Kapitals sind im Wesentlichen die Abschreibungen der Finanzanlagen bei den Mischfonds. Aufgrund der Turbulenzen an den Kapitalmärkten in 2022 aufgrund der Ukraine-Krise sowie den Nachwirkungen der Corona-Krise haben sich ungewöhnlich hohe Verwerfungen in den Kursen von Aktien und Anleihen ergeben, die sich auch im Portfolio der Stiftung Karpos niedergeschlagen haben. Die nominale und reale Kapitalerhaltung ist zum Bilanzstichtag dadurch nach den angewandten handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Rückzahlungsbeträge für festverzinsliche Anleihen sowie zwischenzeitlich eingetretener Kurssteigerungen übersteigen die Vermögenswerte zumindest das nominelle Stiftungskapital.

3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften betreffen Verpflichtungen aus Projektzusagen. Die Förderzusagen haben per 31. Dezember 2022, ebenso wie im Vorjahr, komplett eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1 Organe der Stiftung

STIFTUNGSRAT

- Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB (Vorsitzender des Stiftungsrats)
- Prof. em. Dr. phil. habil. Hannah-Barbara Gerl-Falkovitz
- Dr. med. univ. René-Emil Cordier, Facharzt für Radiologie, Radiologe/Geschäftsführer im Radiologischen Zentrum Ingolstadt
- Prof. Dr. Christoph Binninger, Direktor des Bischöflichen Studium Rudolphinum, Professor an der Päpstlichen Hochschule Benedikt XVI. (Heiligenkreuz)
- Dr. Matthias Fischer-Stabauer, Allgemeinmediziner

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer im Berichtszeitraum war Herr Dr. Stephan Scholz.

Im Jahr 2020 wurde die Verwaltung der Stiftung unter Beachtung der Funktionstrennung von der Bischöflichen Finanzkammer übernommen. Die Verteilung der Aufgaben wurde zwischen den Rechtsträgern vereinbart.

Eichstätt, den 25. April 2023

Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt

Dr. Stephan Scholz

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2022

1. PRÄAMBEL

Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit nicht nur heilig bewahrt, sondern unter anderem auch tiefer erforscht (vgl. c. 747 §1 CIC). Dieser Auftrag richtet sich auch an die einzelnen Teilkirchen, in und aus denen die Kirche Gottes besteht (Lumen gentium 23, 3) und in besonderer Weise an die Bischöfe, die die Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes in ihren Teilkirchen sind. In Wahrnehmung dieses Auftrags sollen mit Hilfe der Stiftung Karpos Initiativen zur Stärkung der Verkündigung, insbesondere der theologischen Forschung, vor allem im Bereich der Diözese Eichstätt entfaltet und unterstützt werden; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Weckung geistlicher Berufungen und die Ausbildung derjenigen, die sich in besonderer Weise in die Nachfolge Christi stellen.

2. GRUNDLAGEN DER STIFTUNG

Die im Jahr 2016 errichtete Stiftung Karpos, im Folgenden kurz „Stiftung“, ist eine öffentliche juristische Person des Kirchenrechts (c. 116 CIC) sowie eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gem. Art. 21 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008. Es gilt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 25. Februar 2016.

Die Aufsicht über die Stiftung wird gem. Art. 10 Abs. 2 der Stiftungssatzung von der für ihren Sitz zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke gem. c. 114 §2 CIC 1983 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

Die Stiftung hat den Zweck, den kirchlichen Verkündigungsauftrag in seiner gesamten Breite zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die tiefere Erforschung der geoffenbarten Wahrheit sowie die Katechese. Dadurch soll die Wirkkraft des Wortes und Handelns Gottes unter den Bedingungen einer zunehmend säkularisierten Welt, nicht zuletzt auch durch Einübung neuer pastoraler Lebensformen, in höherem Maße zur Entfaltung gebracht, geistliche Berufungen geweckt und gefördert sowie die kulturelle Diakonie der Kirche gestärkt werden; dies insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Eichstätt als Ort der universitären theologischen Forschung und Lehre sowie der Ausbildung von Priestern.

Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck insbesondere durch

- die Unterstützung wissenschaftlicher Disziplinen der Theologie,
- die Förderung von Forschungsprojekten,
- die Vergabe von Forschungsstipendien,
- die Veranstaltung oder Förderung wissenschaftlicher Symposien,
- die Herausgabe oder Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,

- die Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher Gastaufenthalte,
- die Durchführung oder Förderung von Mentoren- und Tutorendiensten für Studierende,
- die Gewährung von Studienstipendien,
- die Unterstützung von Projekten, die der Ermöglichung neuer pastoraler Lebensformen dienen sowie
- die Unterstützung von katechetischen Aktivitäten.

3. JAHRESVERLAUF

Der Jahresabschluss für die Berichtsjahre 2018 und 2019 wurde freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der stiftungsspezifischen Besonderheiten aufgestellt. Die Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt wendete damit den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften an. Ziel war ein hohes Maß an Transparenz in der Darstellung und Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auch über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Bischöfliche Finanzkammer hat der Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt mitgeteilt, dass gemäß Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 27. Oktober 2020 der Jahresabschluss der diözesanen Rechtsträger ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nun nach den Vorgaben des HGB, die für Gesellschaften der entsprechenden Größenklassen nach HGB gelten, erstellt werden. Gleichzeitig wurde für die selbstständigen Rechtsträger im diözesanen Umfeld die Empfehlung ausgesprochen, sich dieser Vorgehensweise anzuschließen. Die Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt erfüllt zum 31. Dezember 2022 die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung Karpos war in 2022 geordnet. Die Stiftung Karpos war im Jahr 2022 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die im Berichtszeitraum entstandenen Aufwendungen aus geleisteten Zuschüssen in Höhe von insgesamt 111 TEUR betreffen die in 2022 geförderten Fachtagungen, Promotionsstipendien und weitere Projekte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks. Die Gesamtentwicklung entspricht insgesamt den Erwartungen.

Das zum Bilanzstichtag ausgewiesene Kapital liegt auf Basis der zum Stichtag angewandten handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sowohl unter dem nominellen Stiftungskapital als auch unter dem indexierten zu erhaltenden Stiftungskapital. Unter Berücksichtigung der Rückzahlungsbeträge für festverzinsliche Anleihen sowie zwischenzeitlich eingetretener Kurssteigerungen übersteigen die Vermögenswerte zumindest das nominelle Stiftungskapital.

4. AUSBLICK AUF KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Die Stiftung hat gemäß Satzung den Zweck, den kirchlichen Verkündigungsauftrag in seiner gesamten Breite zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die tiefere Erforschung der geoffenbarten Wahrheit sowie die Katechese. Dadurch soll die Wirkkraft des Wortes und Handelns Gottes unter den Bedingungen einer zunehmend säkularisierten Welt, nicht zuletzt auch durch Einübung neuer pastoraler Lebensformen, in höherem Maße zur Entfaltung gebracht, geistliche Berufungen geweckt und gefördert sowie die kulturelle Diakonie der Kirche gestärkt werden; dies insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Eichstätt als Ort der universitären theologischen Forschung und Lehre sowie der Ausbildung von Priestern.

Die Chancen und Risiken der Stiftung Karpos für das Berichtsjahr 2022 beschränken sich im Wesentlichen auf die Anlage des Vermögens der Stiftung in Finanzanlagen. Als solches ist die Stiftung Karpos den Chancen und Risiken des Kapitalmarkts ausgesetzt.

Im Jahr 2022 ließen die Auswirkungen der Corona- Pandemie auf die deutsche Wirtschaft nach. Das Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt) stieg um 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr und lag damit 0,7 % über dem Wert aus 2019, dem letzten Jahr ohne Einfluss der Corona- Pandemie. Bremsend wirkten vor allem die negativen Folgen des Krieges in der Ukraine und der extremen Energiepreiserhöhungen sowie Material- und Liefer-

engpässe. Hierbei können sich jedoch unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzanlagen ergeben, auf die nur begrenzt durch Anpassungen und Absicherungen im Rahmen der Anlagepolitik reagiert werden kann. Die Auswirkungen können daher noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Aufgrund der Bedeutung für die Zuschüsse wird ein sorgsames Verwalten der Mittel der Stiftung Karpos umso mehr Bedeutung erlangen. Gleichzeitig wird in der Zeit knapper werdender finanzieller Ressourcen aus Kirchensteuern die Rolle von kirchlichen Stiftungen bedeutender.

Über die genannten Risiken hinaus sind keine solchen erkennbar, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung haben könnten. Bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Eichstätt, den 25. April 2023

Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt

Dr. Stephan Scholz
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Karpos der Diözese Eichstätt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurde das Stiftungsvermögen zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Rückzahlungsbeträge für festverzinsliche Anleihen sowie zwischenzeitlich eingetretener Kurssteigerungen zumindest nominell erhalten. Der reale Kapitalerhalt war zum Stichtag nicht gegeben. Die Stiftungsmittel wurden im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 740 „Prüfung von Stiftungen“ durchgeführt. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Neu-Ulm, 5. Mai 2023

SGP Schneider Geiwitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

signiert von:

Lörcher
Wirtschaftsprüfer

